

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Steigende Häufigkeit der Abfrage von Kontostammdaten im Saarland

Mit der Begründung, die Finanzströme des Terrorismus aufzudecken, wurde im Jahre 2002 das Kontoabrufverfahren eingeführt. Seit dem 01.04.2003 sind sämtliche in Deutschland tätigen Banken verpflichtet, die entsprechenden Stammdaten aller Konten aller ihrer Kunden für das automatisierte Kontoabrufverfahren nach § 24c Kreditwesengesetz bereitzuhalten. Lediglich unter besonderen Voraussetzungen kann eine Bank eine Ausnahmeregelung hierzu bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beantragen.

Mit dem Kontoabrufverfahren wurde eine zentrale Abrufmöglichkeit für die Daten aller Kontoinhaber in Deutschland eingerichtet. Seit April 2005 ist es neben den ursprünglich berechtigten staatlichen Stellen wie den Finanzämtern auch weiteren Stellen wie den Jobcentern, Wohngeldstellen etc. erlaubt, im automatisierten Verfahren die Stammdaten der Bankkunden abzufragen, um einem Verdacht von Steuer- und Sozialbetrug nachzugehen. Mit Beginn des Jahres 2013 wurde der Kreis der zur Abfrage berechtigten Stellen noch einmal erweitert; seitdem dürfen auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Kontodaten von Schuldnern abfragen.

Die Zahlen der in Deutschland jährlich erfolgten Abfragen von Stammdaten im automatisierten Kontoabrufverfahren steigen dramatisch, auch durch die wiederkehrende Ausweitung des Kreises der berechtigten Stellen bedingt.

Wurden im Jahre 2004 bundesweit noch insgesamt 39.417 Kontoabrufe vorgenommen, stieg die Zahl für 2014 nach Zeitungsveröffentlichungen (z.B. Süddeutsche Zeitung vom 10.04.2015, die sich auf Zahlen des Bundeszentralamtes für Steuern beruft) auf etwas mehr als 230.000. Im Laufe von zehn Jahren haben sich die Zahlen der Abrufe von Kontodaten im automatisierten Verfahren danach knapp versechsfacht. Als das Bundesverfassungsgericht am 13.06.2007 beschloss, dass die Vorschriften für das Verfahren zum automatischen Kontoabruf Belangen des Gemeinwohls von erheblicher Bedeutung dienen, namentlich einer gleichmäßigen Besteuerung, der Bekämpfung des Sozialleistungsbetruges sowie der wirksamen Strafverfolgung und Rechtshilfe in Strafsachen, standen ihr für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nur die Zahlen der bis 2006 erfolgten Kontoabrufe zur Verfügung, die sich in 2006 auf 81.156 Abrufe beliefen.

Im ersten Quartal 2015 sollen schon rund 76.000 Kontenabrufe erfolgt sein, womit zu befürchten steht, dass für dieses Jahr die Zahl von 300.000 Kontenabrufen überschritten wird, das Verfahren so zum Routine- und Massenverfahren zu werden droht. Auch die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff spricht im Zusammenhang mit der automatischen Speicherung der Datensätze bei jeder Kontoeröffnung und Verfügbarmachung für den Abruf aus, dass dadurch „letztlich eine anlasslose Erfassung grundsätzlich aller Kontoinhaber in Deutschland erfolgt“. Zwar hat die Landesregierung in ihrer Antwort Drucksache 15/919 schon Zahlen zum Umfang von Kontenabfragen der Jahre 2009 bis 2013 im Saarland angegeben, jedoch sind diese nunmehr zu ergänzen und weiter zu erläutern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie viele Stammdatenabfragen sind im Jahr 2014 von öffentlichen Stellen im Saarland durchgeführt worden? (Bitte die Zahl der Abfragen nach den jeweiligen öffentlichen Stellen getrennt auflühren.)
2. Wie viele einzelne Konten waren von den durchgeführten Kontoabrufen im Jahr 2014 betroffen?
3. Wie viele Stammdatenabfragen sind in den Jahren 2005 bis 2008 von öffentlichen Stellen im Saarland durchgeführt worden? (Bitte die Zahl der Abfragen nach den jeweiligen öffentlichen Stellen getrennt auflühren.)
4. Wie viele Stammdatenabfragen sind im ersten Quartal des Jahres 2015 von öffentlichen Stellen im Saarland durchgeführt worden?
5. Wie viele einzelne Konten waren von den durchgeführten Kontoabrufen im ersten Quartal 2015 betroffen?
6. Werden die Kontoabrufersuchen der Staatsanwaltschaft und der Polizei in Ermittlungsverfahren wie in der Antwort der Landesregierung in Drucksache 15/919 weiterhin nicht statistisch erfasst oder ist zwischenzeitlich vorgesehen, diese Praxis zu ändern? Wenn nein, welche sachlichen Gründe außer der marginalen Erhöhung des Dokumentationsaufwandes sprechen gegen eine Änderung dieser Praxis?
7. Welche sachlichen Gründe bestehen dafür, dass die Finanzämter im Saarland pro 100.000 Einwohner im Durchschnitt doppelt so häufig eine Kontoabfrage durchführen wie etwa die der Freien Hansestadt Bremen?
8. In wie vielen Fällen wurden im Jahre 2014 durch im Saarland ansässige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Kontoabfragen durchgeführt? (Bitte zusätzlich auch nach Amtsgerichtsbezirk aufschlüsseln.)